



**GEMEINDE
WALDENBURG**

ENTWURF

G e m e i n d e o r d n u n g

vom 06. Juli 2009

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Waldenburg, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A Organisation

§ 1 Organisationstyp (§ 5 GemG)

Die Einwohnergemeinde Waldenburg hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation (§§ 70 - 106 GemG)

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a) Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern
- b) Kindergarten-/Primarschulrat, bestehend aus 7 Mitgliedern
wovon 1 Mitglied des Gemeinderates
- c) **Regionale** Sozialhilfebehörde Waldenburgertal, gemäss Vertrag
- d) Vormundschaftsbehörde beider Frenkentäler, gemäss Vertrag**
- e)** Wahlbüro, bestehend aus 5 Mitgliedern
- f)** Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern

² Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:

- Feuerwehrkommission
bestehend aus 7 Mitgliedern, wovon 1 Mitglied des Gemeinderates

B Wahl der Behörden und Kommissionen

§ 3 Wahlorgane (§ 50 GemG)

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) der Gemeinderat
- b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- c) der Kindergarten-/Primarschulrat

² Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:

- a) das Wahlbüro
- b) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

³ Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a) **Regionale** Sozialhilfebehörde Waldenburgertal, 2 Mitglieder,

wovon 1 Mitglied des Gemeinderates

b) das für das Vormundchaftswesen zuständige Mitglied des Gemeinderates in die Vormundschaftsbehörde beider Frenkentaler

- 4 Durch den Kindergarten-/Primarschulrat werden gewählt:
- a) die Mitglieder für den Sekundar-Schulrat
 - b) die Mitglieder für den Schulrat der Musikschule beider Frenkentaler

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl (§ 51 GemG)

Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:

- a) der Gemeinderat
- b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- c) der Kindergarten-/Primarschulrat

§ 5 Stille Wahl (§ 30 GpR / Gesetz über die politischen Rechte)

Die Stille Wahl ist möglich.

C Finanzaufgaben

§ 6 Sondervorlagen (§ 159 GemG)

Neue einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die den Betrag von Fr. 150'000.00 übersteigen, sind ausserhalb des Voranschlages besonders zu beschliessen.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates (§ 160 GemG)

- 1 Der Gemeinderat kann über folgende Beiträge von sich aus verfügen:
- 1. Fr. 25'000.00 für die einzelne Ausgabe, im Rechnungsjahr jedoch gesamthaft höchstens Fr. 150.000.00
 - 2. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken bis zu einem gesamten jährlichen Verkehrswert von höchstens Fr. 150'000.00
 - 3. Errichtung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Gemeinde sowie deren Aufhebung bis zu einem jährlichen Kapitalwert von höchstens Fr. 150'000.00
- 2 Von der Finanzkompetenz darf dann nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten gegenteilig entschieden haben.

D Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde vom **17. September 2007** sowie sämtliche in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen werden aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat per **01. Januar 2010** in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am .

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Verwalter:

Kurt Grieder

Markus Meyer

*An der Urnenabstimmung vom
zugestimmt.*

wurde der vorstehenden Gemeindeordnung

NAMENS DES GEMEINDERATES WALDENBURG
Der Präsident: Der Verwalter:

Kurt Grieder

Markus Meyer

Genehmigung Regierungsrat Basel-Landschaft:

RR-Beschluss Nr. vom